



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49
Nummer: 31
Datum: 03.08.2018

Inhalt:

Gebühren für Feldgeschworene.....	1
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Alteglofsheim	3

Gebühren für Feldgeschworene

Gemäß § 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (AMBl. S. 1) ist die Gebühr für die Feldgeschworenen an die Entwicklung der Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst gekoppelt. Die Löhne der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern wurden mit Wirkung vom 01.03.2018 um 2,85 %, zum 01.04.2019 um 2,81% erhöht. Zum 01.03.2020 erhöhen sie sich nochmals um 0,96 %.

Die Gebühr für Feldgeschworene beträgt damit seit 01.03.2018 **13,34 € je Stunde**, ab 01.04.2019 **13,71 € je Stunde** und ab 01.03.2020 **13,85 € je Stunde**.

Um Beachtung wird gebeten.

Regensburg, 25.07.2018
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S12-6521-Wa.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 25.07.2018 der Gemeinde Wenzenbach, Hauptstr. 40, 93173 Wenzenbach, Az: S 43-2017-2049-BABG, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 25.06.2018 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für den Neugestaltung Schlosshof Schönberg; u. a. Errichtung eines Veranstaltungsgebäudes sowie einer Freilichtbühne.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.008 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-360 wird gebeten!

Regensburg, 25.07.2018

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2017-2049-BABG

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Alteglofsheim

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2018 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Alteglofsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.418.300,00 €
------------------------	-----------------------------------	----------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.044.700,00 €
----------------------	-----------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 736.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Zahl der Hauptschüler nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 373 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage je Verbandsschüler wird auf 1.973,73 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 744.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Zahl der Hauptschüler nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 373 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage je Verbandsschüler wird auf 1.996,51 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Alteglofsheim, den 26.07.2018
Herbert Heidingsfelder
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.